

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Waldhäusl und Gabmann

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001**, LT-1639/A-1/97-2017

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a., LT-1639/A-1/97-2017, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Im Artikel 2 Ziffer 17 lautet der fünfte Satz des § 40 Abs. 1:
„Das Thema soll keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.“
2. (Verfassungsbestimmung) Im Artikel 2 Ziffer 24 lautet der erste Satz des § 49 Abs. 1:
„(Verfassungsbestimmung) Die Präsidenten, die Mitglieder der Landesregierung, und die zu ihrer Vertretung entsendeten Bediensteten des Amtes der Landesregierung, sowie der Landesrechnungshofdirektor, sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtages teilzunehmen.“